

16.04.6

Initiativen

Volksinitiative „Gebührenfestsetzung durch das Parlament“

Gültigkeit

Am 3. April 2007 hat das Initiativkomitee die kommunale Volksinitiative „Gebührenfestsetzung durch das Parlament“ bei der Stadtverwaltung eingereicht. Der Stadtrat hat die Gültigkeit der Initiative zu prüfen und festzustellen.

Eine Initiative ist gemäss § 127 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) gültig, wenn

- ihr Inhalt rechtmässig ist,
- sie die Einheit der Form wahrt und
- sie zu Stande gekommen ist.

1. Zu Stande kommen

Bereits mit SRB-Nr. 114 vom 2. Mai 2007 hat der Stadtrat die Volksinitiative „Gebührenfestsetzung durch das Parlament“ als zu Stande gekommen erklärt (§ 128 Abs. 2 GPR), nachdem er festgestellt hatte, dass die Voraussetzungen erfüllt waren.

2. Rechtmässigkeit

Initiativen unterliegen folgenden Schranken:

1. Vom Initiativrecht ausgeschlossen sind Angelegenheiten, die in die ausschliessliche Zuständigkeit von Bund oder Kanton fallen.

Die Zuständigkeit für die Gebührenfestsetzung ist eine organisatorische, innergemeindliche Angelegenheit. Weder Bundes- noch kantonales Recht werden dadurch tangiert.

2. Initiativen dürfen keine Angelegenheiten betreffen, die in die abschliessende Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates oder der Exekutive fallen (Widerrechtlichkeit).

Die Änderung der Gemeindeordnung, welche mit der vorstehenden Initiative beantragt wird, untersteht dem obligatorischen Referendum. Die Frage der Zuständigkeit der Gebührenfestsetzung fällt daher nicht in die abschliessende Kompetenz des Gemeinderates oder des Stadtrates.

Protokoll Auszug



Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 218

Sitzung vom 5. September 2007

3. Initiativen dürfen nicht gegen den Grundsatz der Billigkeit, gegen die Rechtsgleichheit und gegen das Willkürverbot verstossen.

Das Begehren verstösst weder gegen den Grundsatz der Billigkeit, noch gegen die Rechtsgleichheit oder das Willkürverbot.

4. Initiativen müssen durchführbar sein. Die tatsächliche Undurchführbarkeit kann eine Initiative unzulässig machen.

Das Begehren ist problemlos durchführbar.

5. Ebenso ist mangelnde Bestimmtheit oder mangelnde Eindeutigkeit des Inhalts einer Initiative ein Unzulässigkeitsgrund.

Der Inhalt der Initiative ist klar bestimmt. An mangelnder Eindeutigkeit fehlt es nicht.

Abschliessend kann damit festgehalten werden, dass die Initiative rechtmässig ist.

3. Einheit der Form

Die Initiative betrifft die Kompetenz zur Regelung der Siedlungsentwässerung, der Wasserversorgung und Abfallbewirtschaftung und deren Abgeltung durch Gebühren. Die Einheit der Form wird damit gewahrt.

Der Stadtrat **beschliesst:**

1. Es wird festgestellt, dass die am 3. April 2007 eingereichte kommunale Volksinitiative „Gebührenfestsetzung durch das Parlament“ gültig ist.
2. Dem Gemeinderat ist innert eineinhalb Jahren nach ihrer Einreichung – d.h. bis spätestens 3. Oktober 2008 – Bericht und Antrag zur Initiative zu erstatten (§ 128 Abs. 4 GPR in Verbindung mit § 96 Ziff. 4 Gemeindegesetz).
3. Mit der Vorbereitung von Bericht und Antrag werden die Management Dienste beauftragt.

Protokoll Auszug



Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 218

Sitzung vom 5. September 2007

4. Mitteilung an:

- a) Initiativkomitee der Volksinitiative „Gebührenfestsetzung durch das Parlament“,
z.H. Claudio Schmid, Berglistrasse 39, 8180 Bülach
- b) Büro des Gemeinderates
- c) Hanni Guyer, Stadträtin
- d) Herbert Fritschi, Leiter Städtische Betriebe
- e) Roger Suter, Management Dienste

Stadtrat Bülach

Walter Bosshard
Stadtpräsident

Ruth Ledergerber
Stadtschreiberin

Versandt: 10. SEP. 2007